

Kurzbeschreibung der Gebühren

A. Gebühren für die Grabnutzung

Die Gesamtkosten für die Bereitstellung von Reihen- und Wahlgrabstätten sowie von Gräbern im Anonymen Grabfeld mit Pflege und Unterhaltung von Grabfeldern werden über den BAB ermittelt. Die Kostenverteilung ohne Verwaltungsumlage erfolgt über festgelegte Äquivalenzziffern und die voraussichtliche Anzahl der vergebenen Grabstätten.

Maßstab für die Ermittlung der Äquivalenzziffern ist

- die Nettograbfläche,
- die Ruhezeit / das Nutzungsrecht,
- die zusätzlichen Pflege- und Herrichtungsaufwendungen.

Der Verwaltungsaufwand für die Grabnutzung wird je Fallzahl ermittelt und der entsprechenden Grabstättenart direkt zugerechnet. Beide Kennziffern ergeben die Gesamtgebühr.

B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

Die Gesamtkosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Trauerhallen sowie für die erforderlichen Aufwendungen der zu erbringenden Leistungen in den Trauerhallen werden ebenfalls im BAB dargestellt.

Maßstab für die Zurechnung der Kosten zu den unterschiedlichen Leistungen in den Trauerhallen ist die Zeitdauer der Nutzung der Räumlichkeiten und die Anzahl der Inanspruchnahme der verschiedenen Leistungen.

Zur musikalischen Umrahmung wird eine Orgel oder ein Harmonium bzw. eine Musikanlage zum Abspielen von Tonträgern bereitgestellt.

C. Bestattungsgebühren

Die Bestattung kann als Erd- oder Feuerbestattung mit anschließender Beisetzung der Urne bzw. Ausstreuen der Asche durchgeführt werden.

Die Kosten für die Erdbestattung, das Herrichten des Urnengrabes, das Schmücken des Grabes und für die beantragten Ausbettungen sind ebenfalls im BAB dieser Kostenstelle zugeordnet und werden anhand der Äquivalenzen und der entsprechenden Fallzahlen (Anzahl der Erdbestattungen, Herrichten der Urnen, Schmücken des Grabes, Ausbettungen) verteilt.

Als Maßstab für die Ermittlung der Äquivalenzziffer gilt der Aufwand an Arbeitszeit für das Ausheben und Schmücken der Gräber sowie für die Ausbettungen.

Die Gebühr für eine Feuerbestattung beinhaltet alle Aufwendungen, die die Bewirtschaftung und Unterhaltung des Krematoriums betreffen. Desweiteren sind u. a. die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Einäscherung, einschließlich Bereitstellung der Aschekapseln enthalten.

Die Gebühr für die Leichenschau lt. VO wird, wie auch die Gebühr Aufbewahrung einschließlich Kühlung des Sarges bis zur Einäscherung, in einer separaten Gebühr erhoben.

Die Trägerleistungen auf den Friedhöfen werden in Eigenverantwortung des jeweiligen Bestattungsinstituts ausgeführt, ausgenommen sind die Trägerleistungen für eine Urne bei Umbettungen innerhalb der Stadt, bei Überführungen auswärtiger Urnen ohne Trauerfeier und bei Ascheverstreung. Diese Trägerleistungen übernimmt der Eigenbetrieb. Der Maßstab für die Ermittlung der Gebühr ist die Arbeitszeit. Der Aufwand ist im BAB erfasst.

D. Gebühren für zusätzliche Leistungen

Die Kosten für den Urnenversand setzen sich aus den tatsächlichen Kosten für Verpackungsmaterial, den Arbeitsplatzkosten für diese Tätigkeit und dem Paketentgelt zusammen.

Die Gebührentarife für die erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte werden ebenfalls anhand der Gesamtkosten und über Äquivalenzen sowie der zu erwartenden Fallzahlen ermittelt.

Maßstab für die Festlegung dieser Äquivalenzen ist die entsprechende Grabgröße.

Sonderleistungen, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung aufgeführt sind, werden gesondert, entsprechend anfallender Stunden und festgesetzten Stundensätzen berechnet.

E. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren beinhalten spezifische Verwaltungsarbeiten auf den Friedhöfen. Sie werden über den Zeitaufwand für diese Tätigkeit und die entsprechenden Arbeitsplatzkosten ermittelt.